

## VERORDNUNG über die Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pulkau hat in seiner Sitzung am 29. März 2023 die §§ 1 und 5 der Kanalabgabenordnung vom 2. Dezember 2003 abgeändert, sodass diese ab 1. Juli 2023 lauten:

### § 1

#### A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,5 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 530,09), das ist mit **€ 23,85** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.689.152,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 12.619 lfm zugrundegelegt.

#### B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,24 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 449,46), das ist mit **€ 19,06** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.758.079,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 15.036 lfm zugrundegelegt.

#### C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,65 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 289,90), das ist mit **€ 4,78** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.236.256,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 7.369 lfm zugrundegelegt.

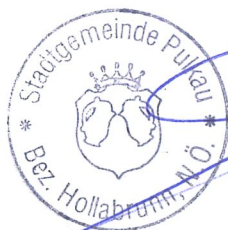
§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

für den Mischwasser-, den Schmutzwasser- und den Regenwasserkanal.

1. Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanal-anlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird
  - a) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit ..... 3,40 €
  - b) beim Trennsystem (Schmutzwasser u. Regenwasser) der Einheitssatz mit ..... 3,40 €
  - c) beim Regenwasserkanal der Einheitssatz mit ..... 0,37 € festgesetzt.

Diese §§ 1 und 5 werden mit 01. Juli 2023 in Kraft treten.



Leo Ramharter  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 29. März 2023

Abgenommen am:

4. APR. 2023